



GZ.: BMI-LR1400/0071-III/1/a/2005

Wien, am 09. Mai 2005

An das

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen  
sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-  
Überleitungsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Die genannte Stellungnahme wird auch in elektronischer Form übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1400/0071-III/1/a/2005

Wien, am 09. Mai 2005

An das

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2  
1030 W I E N

Zu Zl. BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen  
sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-  
Überleitungsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Gegen die in § 12 Abs. 7 des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung zur Assistenzleistung der  
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besteht grundsätzlich kein Einwand.

Hingegen kann der in § 31 Z 2 des Entwurfes vorgesehenen Vollzugszuständigkeit der  
Bundesministerin für Inneres nicht zugestimmt werden. Die Erzwingung der Durchführung  
der Kontrolle ist weder Sache der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes noch der  
Bundesministerin für Inneres, sondern Aufgabe der Kontrollorgane der nach dem Gesetz  
zuständigen Behörde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes leisten im Bedarfsfall  
– etwa im Fall von Widerstandshandlungen im Rahmen ihres gesetzmäßigen  
Wirkungsbereiches – Hilfe. Die Verantwortung für die zugrunde liegende Amtshandlung  
verbleibt jedoch allerdings auch in derartigen Fällen bei den Kontrollorganen im  
Verantwortungs- und Vollzugsbereich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Eine Vollzugszuständigkeit der Bundesministerin für Inneres könnte allenfalls für den 2. Satz  
des § 12 Abs. 7 des Entwurfes in Erwägung gezogen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

**elektronisch gefertigt**